



Handelskammer und
Arbeitgeberverband
Graubünden

Camera di commercio
e Associazione degli
imprenditori dei Grigioni

Chombra da commerzi
ed associaziun dals
patruns dal Grischun

KOPIE

economiesuisse
Hegibachstrasse 47
8032 Zürich

Chur, 5. Oktober 2010
ME/cb

Besteuerung nach dem Aufwand

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die freundliche Einladung, zu dieser für den Kanton Graubünden bedeutsamen Vorlage Stellung beziehen zu können, bedanken wir uns recht herzlich. Gerne äussern wir uns dazu in Anlehnung an die Stellungnahme des Kantons Graubünden wie folgt:

Die Pauschalbesteuerung wird immer wieder unter dem Blickwinkel der Rechtsgleichheit kritisiert und deren Abschaffung wird periodisch gefordert. Wir teilen diese Auffassung nicht. Die Besteuerung nach dem Aufwand ist für den Kanton Graubünden und andere Kantone von grosser Bedeutung und muss zwingend beibehalten werden. In Übereinstimmung mit der Regierung des Kantons Graubünden werden daher die Bestrebungen des Bundes unterstützt, mittels eines Gegenvorschlages die Standesinitiative des Kantons St. Gallen zu bekämpfen.

Gegner der Pauschalbesteuerung machen vielfach geltend, die reichen Ausländer würden durch die Besteuerung nach dem Aufwand privilegiert, sie müssten ordentlicherweise wesentlich mehr Steuern bezahlen und bei einem allfälligen Wegzug würden andere Steuerpflichtige an ihre Stelle treten, die dann voll besteuert werden könnten. Für den Gebirgs- und Ferienkanton Graubünden treffen diese Aussagen nicht zu. Die Abschaffung der Pauschalbesteuerung hätte zur Folge, dass die sehr reichen Pauschalisierten den Wohnsitz ins Ausland verlegen würden; steuerlich günstige Optionen wie Monte Carlo oder London

stehen da in genügender Anzahl zur Verfügung. Die Liegenschaft am heutigen Hauptsteuerdomizil würde inskünftig als Zweitwohnung genutzt. Die Aufenthaltsdauer in Graubünden würde so reduziert, dass es der Steuerverwaltung gerade nicht gelingen könnte, eine unbeschränkte Steuerpflicht nachzuweisen. Die Folge wäre eine massive Reduktion der Steuerleistung, indem nur noch der Eigenmietwert besteuert werden könnte; zudem würde die Anzahl der tourismusmässig ungeliebten kalten Betten gesteigert. Der Steuergerechtigten wäre mit diesem Schritt ebenso wenig gedient wie dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Pauschalisierten mit einem Vermögen von rund 7 - 10 Mio. Franken würden bei einer Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand zur effektiven Besteuerung wechseln und kaum mehr Steuern bezahlen als dies heute der Fall ist.

Die für die Beibehaltung der Besteuerung nach dem Aufwand vorgeschlagenen Massnahmen werden unterstützt. Sie entsprechen weitgehend den Forderungen der Finanzdirektorenkonferenz. Zu den Detaillösungen sehen wir aber in den nachfolgenden Bestimmungen Handlungsbedarf:

- In Art. 6 Abs. 1 lit. b StHG fehlt die Konstellation eines **Steuerpflichtigen, der aus einem anderen Kanton zuzieht** und in diesem Kanton die Voraussetzungen für eine Pauschalbesteuerung erfüllt hat. Es geht nicht darum, dass er im anderen Kanton effektiv pauschaliert war, weil ja nicht alle Kantone die Pauschalbesteuerung kennen, sondern darum, dass er die Voraussetzungen seit dem Zuzug aus dem Ausland bzw. dem Beginn der Steuerpflicht immer erfüllt hatte. Diesen Steuerpflichtigen kann die Möglichkeit einer Besteuerung nach dem Aufwand ebenfalls zugestanden werden und das wird in der heutigen Praxis auch so gehandhabt. Aus Harmonisierungsüberlegungen müsste diese Ergänzung auch ins DBG einfließen.
- Massgebend sind die **Lebenshaltungskosten** der steuerpflichtigen Person(en) und der von ihr unterhaltenen, in der Schweiz lebenden Personen. Diese Beschränkung auf die in der Schweiz lebenden Personen bewirkt, dass die Lebenshaltungskosten der ein Schweizer Internat besuchenden oder in der Schweiz studierenden Kinder berücksichtigt werden, während die Kinder im ausländischen Internat bzw. an der ausländischen Universität unbeachtet bleiben. Diese Unterscheidung wird als wenig sachgerecht abgelehnt.

- Im Bund wird das **Mindesteinkommen** auf Fr. 400'000 festgelegt. Dieser Betrag gilt für Alleinstehende und für Ehepaare, was zu einer tieferen Mindeststeuerbelastung der Ehepaare führt. Mit Blick auf die Bemessungsgrundlage "Lebenshaltungskosten" vermag dieser Ansatz nicht zu überzeugen, müssten doch die minimalen Lebenshaltungskosten eines Ehepaares höher sein als diejenigen eines Alleinstehenden.
- Den Kantonen wird die Festlegung eines **Mindestbetrages** vorgeschrieben. Die vorgeschlagene Regelung wird von uns so verstanden, dass ein Mindesteinkommen, dh. die Bemessungsgrundlage, festgelegt werden müsste. Dies hätte aber zur Folge, dass die Mindeststeuerleistung in den wirtschaftlich starken Tourismusregionen (tiefer Steuerfuss) wesentlich tiefer ausfallen würde als in wirtschaftlich schwachen, ländlichen Gebieten (hoher Steuerfuss). Mit Blick auf die Bemessungsgrundlage "Lebensaufwand" vermag diese Lösung nicht zu überzeugen; der Lebensaufwand in St. Moritz ist nicht tiefer als im Safiental. Die Regelung kann sachlich und vor allem auch politisch nicht begründet werden. Sie dient aber auch nicht dem Ziel der Übung, die Pauschalbesteuerung zu retten.

Bei einem Mindesteinkommen von Fr. 400'000 und einem Vermögen von Fr. 10 Mio. würde sich die Steuerleistung für alle Hoheiten in St. Moritz auf Fr. 129'834 und in den Gemeinden mit dem höchsten Steuerfuss (zB. Safien) auf Fr. 169'423 belaufen. Es erscheint richtig, einen Mindestbetrag festzulegen und dies den Kantonen auch vorzuschreiben. Es muss den Kantonen aber freigestellt werden, diese Anforderung durch die (heute übliche) Fixierung einer Mindeststeuerleistung zu erfüllen.

- Die Erhöhung des Mindesteinkommens auf den **siebenfachen Eigenmietwert oder Mietzins** wird unterstützt. Sie führt aber aufgrund der hohen Eigenmietwerte in den Bündner Tourismusorten zu sehr hohen Zahlen und dürfte in verschiedenen Fällen eine Steuerbelastung bewirken, die den effektiven Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Wir rechnen damit, dass verschiedene Steuerpflichtige zur ordentlichen Besteuerung wechseln werden.
- Die Berücksichtigung der **Vermögenssteuer** bei den Pauschalbesteuerten scheint sachgerecht und wird heute in der Bündner Praxis so vollzogen. Wenn dem Gesetztext die Bedeutung des erläuternden Berichts zugemessen wird, ist dagegen nichts einzuwenden. Für sich allein scheint Art. 6 Abs. 4 StHG kaum verständlich.

- Genügend Beachtung muss dem **Inkrafttreten** der Neuerung geschenkt werden, um zu vermeiden, dass in Bund und Kanton unterschiedliche Regelungen zur Anwendung gelangen. Dabei ist von den Kantonen und vom StHG-Mechanismus auszugehen. Die StHG-Bestimmung wird auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft gesetzt und den Kantonen wird eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Anpassung des kantonalen Rechts gewährt. Nach Ablauf dieser Frist tritt die kantonale Regelung in Kraft und auf den gleichen Zeitpunkt wird auch die entsprechende Regelung des DBG in Kraft gesetzt. Ob bei diesem Vorgehen die vorgeschlagene Übergangsfrist von fünf Jahren gekürzt werden könnte, ist zu prüfen.
- Art. 14 Abs. 4 DBG sieht eine abweichende Regelung durch den Bundesrat vor, wenn dies die internationalen Verhältnisse erforderlich machen. Eine entsprechende Regelung fehlt aber im StHG. Aufgrund des zwingenden Charakters von Art. 6 Abs. 2 StHG wären die Kantone auch nicht in der Lage, die kantonale Gesetzgebung an das DBG anzupassen. Diese Entharmonisierung muss verhindert und eine analoge Regelung für das StHG geschaffen werden.

Abschliessend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zur vorgeschlagenen Gesetzesrevision Stellung nehmen zu können, und vertrauen darauf, dass unsere von der Praxis inspirierten Ausführungen in die weiteren Gesetzgebungsarbeiten einfließen werden.

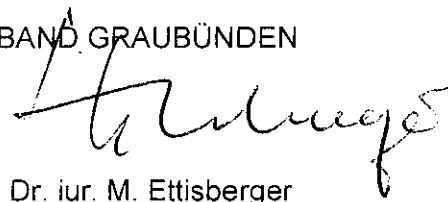
Mit freundlichen Grüssen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN



L. Locher

Präsident



Dr. iur. M. Ettisberger

Sekretär